

Beschlussvorlage Gemeinde Groß Stieten Federführend: Amt für Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/GV03/2019-0565 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 23.08.2019 Einreicher: Bürgermeister
Beratung und Beschlussfassung der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten	
Beratungsfolge: Beratung Ö / N Datum Gremium Ö 04.09.2019 Gemeindevertretung Groß Stieten	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Groß Stieten stimmt der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten zu.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat angeregt, die Ausschüsse mit jeweils 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 sachkundigen Einwohnern zu besetzen. Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung sichert, dass die Ausschüsse entsprechend besetzt werden können.

Anlage/n:

- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Stieten vom 04. September 2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Der § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Stieten vom 20.03.2012 wird wie neu gefasst:

§ 4 Ausschüsse

(3) Die ständigen Ausschüsse setzen sich gemäß § 36 Absatz 5 KV M-V aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen:

Finanzausschuss:	4 Gemeindevertreter/-innen 3 sachkundige Einwohner/-innen
Sozialausschuss:	4 Gemeindevertreter/-innen 3 sachkundige Einwohner/-innen

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Stieten, den

Woitkowitz
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.